

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 24.01.2019 Nr. 04

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
14.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 14.01.2019 für Herrn Deniz Kocak, Haninge/Schweden	99
14.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 14.01.2019 für Herrn David Trenkler, Buchholz i. d. N.	100
16.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 08.01.2019 für Herrn Benjamin Walkenhorst, Winsen (Luhe)	101
17.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 30.10.2018 für Herrn Simon Uhd Markussen, Faaborg/Dänemark	102
17.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 17.01.2019 für Herrn Mihail Rotaru, Hamburg	103
21.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 15.01.2019 für Herrn Dawid Choma, Krasnik/Polen	104
21.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 15.01.2019 für Herrn Menno Reyndert Schepers, LZ Apeldoorn/Niederlande	105
21.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 17.01.2019 für Frau Sofie Sand Ullum, Kopenhagen/Dänemark	106
21.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 17.01.2019 für Herrn Grzegorz Krzysztof Kalisz, Gydnia/Polen	107
21.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 18.01.2019 für Herrn Ioan Albert Pascu, Jud. BV Mu. Brasov/Rumänien	108
21.01.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 21.01.2019 für Herrn Gicu Andronic, Stelle	109
22.01.2019	Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz (XVII. Wahlperiode)	110
	<u>Stadt Buchholz in der Nordheide</u>	
22.01.2019	Haushaltssatzung 2019 und 2020	112
	<u>Gemeinde Egestorf</u>	
22.01.2019	Haushaltssatzung 2019	115
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
16.01.2019	Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch	118
16.01.2019	9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Elbmarsch (Abwasserabgabensatzung) vom 07.11.1990	122
	<u>Gemeinde Handeloh</u>	
13.12.2018	Satzung der Gemeinde Handeloh über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Handeloh	123
	Haushaltssatzung 2019 und 2020	126

	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
10.01.2019	9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)	129
11.01.2019	Benutzungs- und Gebührensatzung für die pädagogischen Mittagstische (Offenes Angebot gemäß § 45 KJHG) in der Samtgemeinde Jesteburg	131
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
17.01.2019	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg	138
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
17.12.2018	Jahresabschluss 2017	147
	<u>Gemeinde Wistedt</u>	
22.01.2019	Haushaltssatzung 2019 und 2020	148

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 14.01.2019	Aktenzeichen: 30.1 Ha Anh Ausl 365716 § 14 Fev
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Deniz Kocak, Arkensväg 3, 13637 Haninge (Schweden)

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 14.01.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 14.01.2019	Aktenzeichen: 30.1 Ha 265117
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn David Trenkler, Königsberger Straße 9a, 21244 Buchholz in der Nordheide
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 14.01.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 08.01.2019	Aktenzeichen: 20.5- 72007731
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Benjamin Walkenhorst, Albert-Schweitzer-Str. 4, 21423 Winsen (Luhe)

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 16.01.19

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Simon Uhd Markussen
Nygade 23
5600 Faaborg

DÄNEMARK

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 30.10.2018
Aktenzeichen 30.4 903 433 41 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 17.01.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Mazel

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mihail Rotaru
Stockflethweg 114
22417 Hamburg

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 17.01.2019
Aktenzeichen 30.4 903 444 26 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 17.01.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Mazel



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15.01.2019	Aktenzeichen: 30.1 Ha Anh Ausl 365796 § 14 FeV
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Dawid Choma, Sikorsklego 13/23, 23204 Krasnik POLEN
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 21.01.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15.01.2019	Aktenzeichen: 30.1 Ha Anh Ausl 365719 § 14 FeV
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Menno Reyndert Schepers, Korenstraat 76, 7311 LZ Apeldoorn NIEDERLANDE

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 21.01.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 17.01.2019	Aktenzeichen: 30.1 Ha Anh Ausl 365914 § 14 FeV
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Frau Sofie Sand Ullum, Awagerbrogade 146, 2300 Kopenhagen DÄNEMARK

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 21.01.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 17.01.2019	Aktenzeichen: 30.1 Ha Anh Ausl 365912 § 14 FeV
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Grzegorz Krzysztof Kalisz, Mysliwska 25E m. 8, 81572 Gydnia POLEN
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 21.01.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 18.01.2019	Aktenzeichen: 30.1 Ha Anh Ausl 365902 § 14 FeV
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Ioan Albert Pascu, Str. Bolnoc Nr. 147 ap. 1, 50260 0 Jud. BV Mu. Brasov, Rumänien

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 21.01.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 21.01.2019	Aktenzeichen: 30.1 Mc Verw. § 4 StVG 366356
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Gicu Andronic, Ashausener Straße 64, 21435 Stelle
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 21.01.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 22. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 9. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz
(XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Mittwoch, 30.01.2019
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE252040000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.11.2018 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 10 Katastrophenschutz im Landkreis Harburg
- 11 Geschwindigkeitsbegrenzung auf der K73
Antrag der SPD-Fraktion vom 05.12.2018
- 12 Veränderungen im Wolfsmanagement
Antrag der AfD-Fraktion vom 08.12.2018
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Haushaltssatzung
der Stadt Buchholz in der Nordheide
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in der Sitzung am 07.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird	für das Haushaltsjahr 2019	für das Haushaltsjahr 2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentliche Erträge auf	80.301.000 Euro	82.123.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	80.009.600 Euro	81.293.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	832.000 Euro	20.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	534.000 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.240.700 Euro	78.890.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.328.900 Euro	74.338.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.662.700 Euro	5.564.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.750.000 Euro	18.440.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.637.500 Euro	12.052.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.462.000 Euro	3.728.300 Euro
festgesetzt		
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag		
2.7 der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	96.540.900 Euro	96.507.400 Euro
2.8 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	96.540.900 Euro	96.507.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird auf

12.637.500 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und auf
12.052.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

26.090.600 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und auf
3.368.600 Euro für das Haushaltsjahr 2020

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und auf
15.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

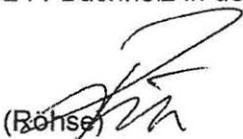
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG.
2. Für die Ausführung des Haushaltes gelten die als Anlage beigefügten allgemeinen und besonderen Budget- und Bewirtschaftungsregeln.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Auftragsvergaben für die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen als Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen, sofern diese nicht mit einem Sperrvermerk versehen sind.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 07.12.2018


(Böhse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 und 2020 der Stadt Buchholz i. d. N.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 18.01.2019 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-005 (2019/2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.01.2019 bis 07.02.2019

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Buchholz i. d. N., Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i. d. N.,

II. OG, Zimmer 202 / 204

**montags, Donnerstags und freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
08:00 Uhr – 14:00 Uhr
16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Buchholz i. d. N., den 22.01.2019

Bürgermeister

1. Haushaltssatzung für die Gemeinde Egestorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	3.319.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.324.100 €

der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt

mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.254.400 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.126.700 €

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	349.500 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	967.300 €

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.603.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.094.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 281.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 540.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	425 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG.

Egestorf, den 11.12.2018



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Egestorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.01.2019 bis 05.02.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, 21272 Egestorf

im Gemeindebüro

**montags bis freitags
mittwochs**

**09:00 Uhr - 12:00 Uhr
15:00 Uhr - 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Egestorf, den 22.01.2019

Bürgermeister



Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 16. Januar 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Elbmarsch.“
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Drage, Marschacht und Tespe.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Marschacht.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen:
 - a) Errichtung und Unterhaltung eines Gemeindearchivs,
 - b) Gewährung von Zuschüssen für Jugendfahrten,
 - c) Nutzung der Windenergie einschließlich der Einspeisung von Energie ins allgemeine Versorgungsnetz,
 - d) Durchführung von Sportlerehrungen,
 - e) Wahrnehmung der Aufgabe „Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV),
 - f) Errichtung und Betrieb von Mehrzweckhallen,
 - g) Errichtung und Betrieb eines überörtlichen Gewerbegebietes,
 - h) Freizeitbad Tespe,
 - i) Tourismus,
 - j) Wirtschaftsförderung, soweit diese über das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde hinausgeht,
 - k) Jugendarbeit im Rahmen der Vereinbarung mit dem Landkreis Harburg,
 - l) Wahrnehmung der Aufgabe EU-Förderregion „Achten Elbe Diek“,
 - m) Aufbau und Betrieb einer kommunalen Breitbandversorgung.



§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Elbmarsch zeigt unter goldenem Schildhaupt, mit einem darin rotbewehrten und -bezungen, nach rechts schreitenden blauen Löwen, in Grün einen schrägrechten silbernen Wellenbalken, links beseitet von einem goldenen Hufeisen mit 14 Nagellöchern.
- (2) Die Farben der Flagge sind Grün und Gold; sie zeigt in der Mitte das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Elbmarsch in Marschacht, Landkreis Harburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG entscheidet
 - der Rat, wenn der Vermögenswert die Höhe von 30.000 € übersteigt,
 - der Samtgemeindeausschuss, wenn der Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
 - im Übrigen der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) ¹Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. ²Sollte der Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigen, beschließt hierüber der Samtgemeindeausschuss.

§ 4 Samtgemeindeausschuss

Der Samtgemeindeausschuss besteht aus dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

§ 5 Personalangelegenheiten

Der Samtgemeindeausschuss beschließt unter Beachtung von § 107 Abs. 4 NKomVG über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe TVöD 6; im Übrigen ist die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters gegeben, der in diesen Fällen zeitnah dem Samtgemeindeausschuss berichtet.

§ 6 Beamte auf Zeit

Außer dem Samtgemeindebürgermeister kann der allgemeine Vertreter als Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.



§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) ¹Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. ²Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. ³Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. ⁴Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) ¹Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. ²Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) ¹Ortsübliche Bekanntmachungen (z.B. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates) erfolgen in allgemeinverständlicher Formulierung durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, und nachrichtlich in den nachstehenden übrigen Aushangkästen der Samtgemeinde:

- | | |
|-----------------------|--|
| - Gemeinde Drage | Volksbank
Edeka-Markt Stove
Feuerwehrgerätehaus Hunden |
| - Gemeinde Marschacht | Eichholz/Ortsmitte
Oldershausen/Ortsmitte |
| - Gemeinde Tespe | Lüneburger Str./Einmündung Eichenallee
Bütlingen/Zimmerei Ernst
Avendorf bei Grundstück Zeyn |

²Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche bzw. endet mit Ablauf des Sitzungstages, soweit gesetzlich nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

(3) ¹Bekanntmachungen usw. nach den Absätzen 1 und 2 werden außerdem nachrichtlich auf der Internetseite der Samtgemeinde Elbmarsch (www.elbmarsch.eu bzw. www.samtgemeinde-elbmarsch.de) veröffentlicht. ²Zusätzlich besteht über eine sog. Newsletter-Funktion die Möglichkeit, u.a. auf aktuelle Bekanntmachungen hingewiesen zu werden.



§ 9 Einwohnerversammlungen

¹Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für die Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. ²Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. ³Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

¹Diese Hauptsatzung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch vom 20. März 2012 und ihre erste Änderungssatzung vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.

³Zur besseren Lesbarkeit des Textes dieser Hauptsatzung wurde für alle Personenbezeichnungen die jeweils männliche Form gewählt. Sie gilt für weibliche oder weitere Ratsmitglieder und Funktionsträger/Funktionsträgerinnen jedoch gleichermaßen.

Marschacht, den 16. Januar 2019

Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister

9. Änderungssatzung

zur Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Elbmarsch (Abwasserabgabensatzung) vom 07.11.1990

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 16.01.2019 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser **3,05 €**.

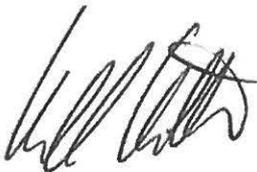
Artikel II

Inkrafttreten:

Diese 9. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Vom 01.01.2019 an ist die Abwasserabgabensatzung vom 07.11.1990 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18. Januar 2017 nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018 beziehen.

Marschacht, den 16.01.2019



Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Handeloh über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Handeloh

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Handeloh am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtliche Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,- €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelungen über die monatliche pauschale Entschädigung zur Nutzung des internetbasierten Ratsportals in § 2a, zu den Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung, über den Verdienstaufschlag in § 6, über die Reisekosten in § 9 und über die Kinderbetreuung in §10.

§ 2a Aufwandsentschädigung für die Nutzung des internetbasierten Ratsportals

Ab Anfang 2019 erfolgt der Einsatz eines internetbasierten Ratsportals. Rats- und Ausschussmitglieder die zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgabenstellung ausschließlich das internetbasierte Ratsportal nutzen, erhalten für die im häuslichen

Umfeld entstehende Kosten (Internetentgelte und Zugangsinfrastruktur) eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 €. Rats- und Ausschussmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied eines anderen kommunalen Gremiums mit internetbasiertem Portal sind, erhalten den in Satz 2 festgelegten pauschalen Entschädigungsbetrag zur Hälfte.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt.
 - a. Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion 370,-- €
 - b. Bürgermeister ohne Verwaltungsfunktion 205,-- €
 - c. 1. Vertreter 65,-- €
 - d. 2. Vertreter 65,-- €
 - e. Fraktionsvorsitzende 30,-- €
 - f. Verwaltungsvertreter 65,-- €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Fahrkostenerstattung

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Tostedt wird als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 50,-- €
- b) an den allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors 35,-- €.

§ 5 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von € 15,00. Damit sind alle Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten abgegolten unbeschadet der Regelungen über die monatliche pauschale Entschädigung zur Nutzung des internetbasierten Ratsportals in § 2a und über die Kinderbetreuung in §10. Bereisungen, zu denen von der Gemeinde Handeloh eingeladen wird, gelten ebenfalls als Sitzungen.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der

Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Nachgewiesener Verdienstaussfall wird auf höchstens 25,-- € je Stunde begrenzt.

§ 7
Entschädigung des Gemeindedirektors
und des allgemeinen Vertreters

entfällt derzeit

§ 8
Auslagen

Mit den vorstehenden Aufwands- bzw. Verdienstaussfallentschädigungen sind die Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit Ausnahme des § 4 abgegolten.

§ 9
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10
Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen.
- (2) Als Höchstbeträge gelten 10,-- € je angefangene Stunde und 40,-- € je Sitzung.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Handeloh vom 14.11.2012 außer Kraft.

Handeloh, 13.12.2018



Richter
- Bürgermeister -

Haushaltssatzung der Gemeinde Handeloh für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2019	und	2020
im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.972.700 Euro		2.901.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.956.200 Euro		2.901.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.000 Euro		5.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
 2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.943.100 Euro		2.867.600 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.821.200 Euro		2.753.700 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	10.000 Euro		188.000 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	945.000 Euro		395.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.900 Euro		17.000 Euro
festgesetzt.			
 Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.953.100 Euro		3.055.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.783.100 Euro		3.165.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
für das Haushaltsjahr 2019 auf 0 Euro und
für das Haushaltsjahr 2020 auf 0 Euro
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 und 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
im Haushaltsjahr 2019 auf 300.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2020 auf 300.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

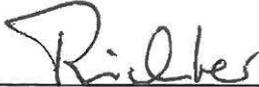
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
500 Euro im Haushaltsjahr 2019 und
500 Euro im Haushaltsjahr 2020
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Handeloh, den 12. Dezember 2018


(Richter)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 und 2020 der Gemeinde Handeloh

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.01.2019 bis 11.02.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh

in der Gemeindeverwaltung

**montags und donnerstags
dienstags und donnerstags**

**14:00 Uhr - 18:00 Uhr
09:00 Uhr - 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Handeloh, den 22.01.2019

Bürgermeister



Satzungen

9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 10.01.2019 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 13. Dezember 2007 über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 3 –Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

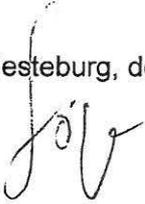
- | | |
|--|---------|
| 1. Bei der Regelabfuhr für Altanlagen
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 61,78 € |
| 2. Bei der Bedarfsentleerung
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 61,78 € |
| 3. Bei der Endabfuhr
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 61,78 € |
| 4. Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 58,09 € |
| 5. Bei erforderlicher Schlauchlänge über 80 m
Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 80 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben. | 30,00 € |
| 6. Notdienst-, Wochenend- und Feiertags- u. Abendzuschlag
Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag), an einem gesetzlichen Feiertag oder in den Abendstunden (nach 18:00 Uhr), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben. | 90,00 € |

Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 8. Änderungssatzung in der Fassung vom 16.03.2017 außer Kraft.

Jesteburg, den 10.01.2019



Höper

Samtgemeindebürgermeister



**Benutzungs- und Gebührensatzung für die pädagogischen Mittagstische
(Offenes Angebot gemäß § 45 KJHG)
in der Samtgemeinde Jesteburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 10.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg unterhält Pädagogische Mittagstische in den Räumlichkeiten der Grundschulen Bendestorf und Jesteburg.
- (2) Die Pädagogischen Mittagstische unterstützen die Sorgeberechtigten bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und fördern Kinder auf der Grundlage eines Konzeptes der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 und zum Wohle des Kindes ist die Zusammenarbeit mit Grundschulen der Samtgemeinde Jesteburg notwendig. Dazu ist es notwendig, sich gegenseitig über Ereignisse und Alltagserlebnisse des Kindes, welches sein Wohlbefinden auf irgendeine Art und Weise beeinflussen kann, zu informieren.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Grundsätzlich werden Grundschulkinder mit Hauptwohnsitz in Samtgemeinde Jesteburg aufgenommen und deren Sorgeberechtigte/r berufstätig sind. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl der Kinder zusätzlich nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Grundschulkinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinerziehend ist
 2. Grundschulkinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 3. Grundschulkinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird;
 4. Grundschulkinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen;
 5. Schulkinder bis 14 Jahre, die bereits eine weiterführende Schule besuchen.

- (2) Die Kinder werden auf Antrag des oder der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Aufnahme erfolgt durch Erstellung des Gebührenbescheides der Samtgemeinde Jesteburg.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung kann bezüglich der Platzvergabe im Einzelfall von den obengenannten Dringlichkeitsstufen, aus gebotenen Gründen, Ausnahmen zulassen.
- (4) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres. Eine Zusage erfolgt drei Monate vor Beginn der Betreuung.
- (5) Kinder, die Mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1 und Abs. 2.
- (6) Über die Aufnahme in die Schulkindbetreuung entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Bei Erstaufnahme beträgt die Probezeit drei Monate.

§ 3 Verfahren der Aufnahme

- (1) Aufnahmeanträge werden in der Samtgemeindeverwaltung schriftlich entgegen genommen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. Sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Schuljahres eine Aufnahme erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder eines seiner Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (4) Der Besuch der Schulkindbetreuung setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten mit dem Konzept der jeweiligen Einrichtung einverstanden sind.

Die Samtgemeinde Jesteburg ermöglicht, im Rahmen ihrer räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen die Betreuung für Kinder mit inklusiven Entwicklungsbedarfen zu ermöglichen.

§ 4 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Tageseinrichtung vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Schulkindbetreuung wegen Krankheit, des Verdachts einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Schulkindbetreuung angezeigt werden.
- (4) Eine Medikamentengabe durch die Betreuungskräfte bei erkrankten Kindern ist grundsätzlich nicht möglich. In Einzelfällen kann chronisch kranken Kindern ein

Medikament während der Tagesbetreuung verabreicht werden; darüber entscheidet die Leitung der Schulkindbetreuung in Abstimmung mit der Samtgemeindeverwaltung. Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Schulkindbetreuung erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 5 Ausschluss eines Kinders vom Besuch des Pädagogischen Mittagstisches

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schulkindbetreuung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit nachhaltig stört.
 - b) die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - d) die Benutzungsgebühren für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten einen Ausschluss erforderlich machen,
 - f) die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Einrichtung erhalten haben,
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 4 Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder das Kind selbst ernstlich erkrankt ist sowie die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet. Der vorübergehende Ausschluss wird durch die Einrichtungsleitung verfügt.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Sorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten schriftlich unter Mitteilung der Gründe darauf hinzuweisen, dass ein Ausschluss vom Besuch der Einrichtung notwendig wird. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Ausschlussgründe in angemessener Frist zu beseitigen. Über den Ausschluss entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach Vorschlag der Einrichtung.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Schulkindbetreuung ist schultäglich geöffnet. Die Schulkindbetreuung erfolgt in der Rahmenzeit von 12.00 – 18.00 Uhr, der Frühdienst in der Rahmenzeit von 07.00 – 9.00 Uhr. Über die genaue Öffnungszeit einer jeden Einrichtung entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach Vorschlag der Samtgemeindeverwaltung. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Eine Betreuung in der Früh- und Nachmittagsbetreuung muss für mindestens zwei Tage in der Woche angemeldet werden.
- (3) Die Kinder erhalten ein Mittagessen im Rahmen der Schulkindbetreuung.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, andere Öffnungszeiten in Not- und Sonderfällen zu bestimmen. Diese werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

- (5) Die Ferienbetreuung erfolgt in der Rahmenzeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Über die genaue Öffnungszeit entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach Vorschlag der Samtgemeindeverwaltung. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Die Kinder müssen zum Ende einer jeden gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden und die Einrichtung verlassen haben.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Schulkindbetreuung besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder Andere sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird die Person veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 8 Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Jesteburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung des Pädagogischen Mittagstisches Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die monatlich zu entrichten und richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Benutzungsgebühr für die Frühbetreuung:

Zahl der Betreuungstage	Gebühr / Monat
2 Tage	15 €
3 Tage	22,50 €
4 Tage	30 €
5 Tage	37,50 €

Benutzungsgebühr für die Nachmittagsbetreuung:

Zahl der Betreuungstage	Gebühr / Monat
2 Tage	74 €
3 Tage	111 €
4 Tage	148 €
5 Tage	185 €

- (3) Die Verpflegungskosten sind in den Gebühren enthalten.
- (4) Werden Kinder von ihren Eltern mehrfach nicht rechtzeitig abgeholt, können die dadurch entstehenden Mehrkosten den Gebührenschuldnern in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die Gebühr für die Ferienbetreuung der Kinder in den Pädagogischen Mittagstischen beträgt bei einer Betreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr 50,00 Euro bzw. bei einer Betreuung bis 17.00 Uhr 75,00 Euro wöchentlich. Verpflegungskosten und entstehende Kosten für Aktivitäten sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

- (6) Der Besuch einer Schulkindbetreuung gilt unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes im Pädagogischen Mittagstisch als ganztägige Nutzung.
- (7) Bei jeder beantragten Änderung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 7,- € erhoben.

§ 10 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus der Einrichtung ausscheidet.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn dieses Erhebungszeitraumes.
- (3) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Soll ein Kind aus der Schulkindbetreuung ausscheiden oder ein anderes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, bedarf es der schriftlichen Kündigung gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg. Die Kündigung kann nur bis zum 8. eines Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 8. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats. Die letzte Kündigungsmöglichkeit ist zum 31.03. eines jeden Jahres; danach ist erst wieder eine Kündigung zum 31.07. möglich. Kündigungen aus zwingenden, triftigen Gründen (z. B. Wegzug, Wohnungswechsel) sind zulässig. Diese Angebote können erstmals nach drei vollen Kalendermonaten gekündigt werden.
- (5) Die Gebühren sind von den Eltern monatlich zu entrichten. Sie sind am 25. des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (6) Bei lang andauernder Krankheit eines Kindes wird auf Antrag die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes verlangen. Ein Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Verwaltung zu stellen. Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 11 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Bei Anmelden des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Arbeitgeberbescheinigung bzw. Erklärung über selbstständige Tätigkeit
 - Sorgeerklärung, soweit vorhanden.
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind/ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft jeweils, insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für das Betreuungsverhältnis von Bedeutung sein können.
- (3) Soweit die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder – soweit vorhanden - der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege zu informieren.

- (4) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter, die mit gemäß. §1 Abs. 2 nicht einverstanden sind, sind verpflichtet, schriftlich über die Gründe die Samtgemeindeverwaltung zu informieren.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg verarbeitet personenbezogene Daten für
- die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Jesteburg zulässig:
1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und Staatsangehörigkeit.
 2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Einkommensnachweis, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Harburg.
 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt - je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben - entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 13 Haftungsausschluss

Wird die Einrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren, gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.

§ 14 Anerkennung der Satzung

Die Satzung für die Pädagogische Mittagstische wird den Sorgeberechtigten mit dem Anmeldeformular ausgehändigt. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.2015 außer Kraft.

Jesteburg, 11.01.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Höper', written in a cursive style.

Höper
Samtgemeindebürgermeister



Satzungen

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 121) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 124), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Tageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Jesteburg unterhält die Tageseinrichtungen Seeveufer, Moorweg, Sandbarg und die Waldkindergärten I und II in Jesteburg.
- (2) Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen.

§ 2

Betreiber

- (1) Die Gemeinde Jesteburg betreibt die Tageseinrichtungen Seeveufer, Moorweg und die Waldkindergärten I und II in Jesteburg in eigener Trägerschaft.
- (2) Für den Betrieb der Tageseinrichtung Sandbarg hat die Gemeinde Jesteburg einen Betreibervertrag mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Harburg-Land, 21423 Winsen/Luhe abgeschlossen.

§ 3

Aufnahmen

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Jesteburg haben,
 - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenbereich) und
 - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Elementarbereich)

offen.

Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

- (2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach sozialen Kriterien, die im Rahmen eines Ratsbeschlusses aufgestellt werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Aufnahmeanträge werden in der jeweiligen Tageseinrichtung schriftlich entgegen genommen. Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli eines jeden Jahres. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. zum 1. August eines jeden Jahres. Sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist gemäß § 12 Abs. 5 KiTaG innerhalb einer Frist von drei Monaten vor dem gewünschten Aufnahmetermin in der Tageseinrichtung anzumelden. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder eines seiner Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Leitung der Tageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Leitung der Tageseinrichtung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit u. U. geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) Stellt die Leitung einer Tageseinrichtung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 kann vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

**§ 6
Ausschluss vom Besuch**

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden: Kinder,
 - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die äußerlich grob vernachlässigt sind,
 - d) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden,
 - e) deren Sorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe von Einkünften nicht nachgekommen sind,
 - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen besteht.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind schriftlich unter Mitteilung der Gründe darauf hinzuweisen, dass ein Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtungen notwendig wird. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Ausschlussgründe in angemessener Frist zu beseitigen. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindedirektor nach Vorschlag der Leitung der Tageseinrichtung.

**§ 7
Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuung erfolgt in der Rahmenzeit von 07.00 – 18.00 Uhr.
- (2) Über die genaue Öffnungszeit einer jeden Einrichtung entscheidet der Gemeindedirektor. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Tageseinrichtungen können zeitweise während der Sommerferien und den Weihnachtsferien sowie für einzelne Konzeptionstage geschlossen werden.
- (4) Früh- und Spätdienst sowie die Spielgruppe sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Jesteburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (5) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sollen von den Eltern eingehalten werden.

**§ 8
Gebührengegenstand**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Jesteburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

**§ 9
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Angebote über den beitragsfreien Rahmen nach Vorgabe des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen hinaus in den Jesteburger Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage für die Feststellung der Benutzungsgebühr ist das bereinigte Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres.
- (3) Die Höhe des Familieneinkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Gemeinde Jesteburg zu dokumentieren.
- (4) Sollte sich das Familieneinkommen in den darauf folgenden Jahren um mehr als 10 % mindern oder erhöhen, so sind die Eltern des betreffenden Kindes verpflichtet, diese Änderung durch Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich mitzuteilen. Eine Anpassung der Gebühr erfolgt zum darauffolgenden Monat.
- (5) Gibt der Gebührenpflichtige die notwendigen Einkommensnachweise nicht ab, so ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (6) Auf die Gebühren der Angebote wird eine Geschwisterermäßigung gewährt: Besuchen mehrere Kinder einer Familie parallel eine Krippe der Gemeinde Jesteburg, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für jedes weitere Kind um 25% der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Geschwisterermäßigung alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht und die Gebühren nicht vom Land getragen oder durch den Landkreis Harburg vollständig übernommen werden. Für Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Geschwisterermäßigung gewährt.
- (7) Die Gebühr für die Ferienbetreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen beträgt bei einer Betreuung von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr 50,00 € bzw. bis 17.00 Uhr 75,00 € wöchentlich.
- (8) Werden Kinder von ihren Eltern mehrfach nicht rechtzeitig abgeholt, können die dadurch entstehenden Mehrkosten den Eltern in Rechnung gestellt werden.

**§ 10
Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches
Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus der Einrichtung ausscheidet.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn dieses Erhebungszeitraumes.

Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

- (3) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Soll ein Kind aus der Tageseinrichtung ausscheiden oder ein anderes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, bedarf es der schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Jesteburg. Die Kündigung kann nur bis zum 8. eines Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 8. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats. Die letzte Kündigungsmöglichkeit ist zum 31.03. eines jeden Jahres; danach ist erst wieder eine Kündigung zum 31.07. möglich. Kündigungen aus zwingenden, triftigen Gründen (z.B. Wegzug, Wohnungswechsel) sind zulässig. Ein Wechsel von der Ganztagsbetreuung in ein Vor- oder Nachmittagsangebot ist nur zum 1.08. eines jeden Jahres möglich. Sollen die freiwilligen Angebote Früh/Spät-Dienst nicht mehr in Anspruch genommen werden, bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Jesteburg. Diese Angebote können erstmals nach drei vollen Kalendermonaten gekündigt werden.
- (5) Die Gebühren sind von den Eltern monatlich zu entrichten. Sie sind am 25. des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Tageseinrichtung Sandbarg wird im Auftrage der Gemeinde vom Deutschen Roten Kreuz – Träger – auf der Grundlage des § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) festgesetzt und eingezogen.
- (7) Bei lang andauernder Krankheit eines Kindes wird auf Antrag die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes verlangen. Ein Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeindeverwaltung Jesteburg zu stellen.
- (8) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

**§ 11
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes im Sinne des § 4 Abs. 3, das die Kindertagesstätte besucht.
- (2) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

**§ 12
Elternarbeit**

Die Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder im Rahmen der gesetzlichen Regelung zugelassen werden.

**§ 13
Haftungsausschluss**

- (1) Wird die Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den Mitarbeiter/innen der jeweiligen Einrichtung und holen sie zum Zeitpunkt der Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen. Das Abholen und Bringen der Kinder darf nur durch Personen erfolgen, die körperlich und geistig in der Lage sind, diese sicher durch den Straßenverkehr zu führen. Hierbei bedürfen Personen, die dem Personal nicht bekannt sind, der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Jedes Kind darf den Heimweg von der jeweiligen Tageseinrichtung nur dann alleine antreten, wenn die Eltern dem Personal schriftlich eine entsprechende Einverständniserklärung vorgelegt haben. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

**§ 14
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Dokumentationspflicht nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

**§ 15
Besondere Ausnahmen**

Über besondere Ausnahmen entscheidet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.

Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg vom 01.08.2018 außer Kraft.

Jesteburg, den 17.01.2019



Oertzen

Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

Anlage 1

**zu § 9 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg**

1. Höhe der Benutzungsgebühren

- 1.1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine monatliche Gebühr pro angemeldete tägliche Betreuungsstunde erhoben. Die Benutzungsgebühren werden für das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) erhoben. Die Gebühr ist auch während der Schließzeit, bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung zu zahlen.
- 1.2. Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der Höhe des von den Eltern erzielten bereinigten Familieneinkommens. Den Eltern gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Die errechneten Benutzungsgebühren werden auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet.
- 1.3. Pro Betreuungsstunde beträgt die Gebühr im Elementarbereich grundsätzlich 2,00 % des monatlichen bereinigten Familieneinkommens einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung. Im Krippenbereich beträgt der Prozentsatz 1,22 %. Abweichend von Satz 1 sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:

Im Krippenbereich: Mindestgebühr: 27,00 € Höchstgebühr: 59,00 €

Im Elementarbereich: Mindestgebühr: 40,00 € Höchstgebühr: 104,00 €
- 1.4. Für die flexible Betreuung beträgt die Benutzungsgebühr grundsätzlich 0,07 % des bereinigten Familieneinkommens einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung. Abweichend von Satz 1 beträgt hier die Mindestgebühr 1,00 € und die Höchstgebühr 2,49 €.
- 1.5. Die Benutzungsgebühr kann durch die Geschwisterermäßigung gemäß § 9 Abs. 6 verringert werden.
- 1.6. Die Kosten für den Mittagstisch (Verpflegungskosten) sind in den o. g. Gebühren nicht enthalten, sondern werden bei Inanspruchnahme gesondert erhoben. Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale von 58,00 € erhoben. Eine Geschwisterermäßigung ist bei den Verpflegungskosten ausgeschlossen. Für Kinder, die aufgrund ihrer regulären Gruppenzeit nur an einzelnen Tagen am Mittagessen teilnehmen können (z. B. Flexible Betreuung), wird die monatliche Gebühr anteilig der angemeldeten Tage berechnet.

Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

2. Ermittlung des bereinigten Familieneinkommens

2.1. Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Elterngeld.

2.2. Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschalbetrag je erwerbstätiger Person in Höhe von 1.000,00 €
- Kinderfreibeträge gem. 32 Abs. 6 EStG

Der zwölfte Teil der Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens ergibt das maßgebliche monatliche bereinigte Familieneinkommen. Auf dieser Grundlage wird die Benutzungsgebühr festgesetzt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Seevetal

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat am 13. Dezember 2018 gemäß § 129 Abs.1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung der Bürgermeisterin beschlossen.

Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss sowie die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht liegen nach § 129 Abs.2 i.V.m. §156 Abs.4 NKomVG

vom 28.01. bis zum 07.02.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

im Rathaus, Zimmer E363

**montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.⁰⁰ – 12.⁰⁰ Uhr
dienstags von 15.⁰⁰ – 18.³⁰ Uhr**

öffentlich aus.

Seevetal, den 17.12.2018

**Gemeinde Seevetal
Die Bürgermeisterin**


(M. Oertzen)



Haushaltssatzung der Gemeinde Wistedt für die
Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wistedt in der Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	2019	und	2020
wird			
im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.481.800 Euro		1.527.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.480.700 Euro		1.459.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.500 Euro		2.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.431.600 Euro		1.477.300 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.380.100 Euro		1.355.900 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	0 Euro		0 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	105.000 Euro		278.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.900 Euro		22.700 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.431.600 Euro		1.477.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.507.000 Euro		1.656.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
für das Haushaltsjahr 2019 auf 150.000 Euro und
für das Haushaltsjahr 2020 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 und 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
im Haushaltsjahr 2019 auf 150.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2020 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

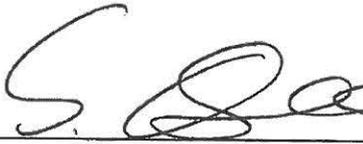
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

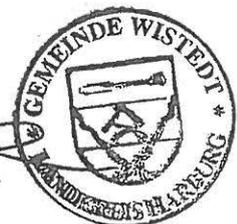
Grundsteuer	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	440 v.H.	440 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.	440 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
500 Euro im Haushaltsjahr 2019 und
500 Euro im Haushaltsjahr 2020
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Wistedt, den 18. Dezember 2018


(Sven Bauer)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 und 2020 der Gemeinde Wistedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.01.2019 bis 05.02.2019

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Tostedt, Schützenstraße 24,
21255 Tostedt

im Rathaus, Fachbereich Finanzen

montags	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags	07:30 Uhr - 17:00 Uhr
mittwochs	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
donnerstags	07:30 Uhr - 18:00 Uhr
freitags	07:30 Uhr - 12:30 Uhr

**und nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Wistedt
(Tel. 04182/3199)**

im Gemeindebüro Wistedt, Am Brink 10, 21255 Wistedt

öffentlich aus.

Wistedt, den 22.01.2019

Bürgermeister